

### Mandanteninformation Juni 2020

#### Sehr geehrte Mandanten,

Steuern richtig berechnen und abführen und Ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf diesem Gebiet korrekt, zeitnah und vollständig zu erfüllen – das ist die Aufgabe, zu deren Erfüllung wir Ihnen Rat und Beistand gewähren. Manchmal fällt es aber auch uns schwer, Ihnen dies zu vermitteln, denn Ihr oftmals schwer verdientes Geld geht dank der Politik mitunter seltsame Wege:

Bundeskanzlerin Angela Merkel und der französische Präsident Emmanuel Macron haben am 18. Mai die Auflage eines **„Corona-Wiederaufbaufonds“ in Höhe von einer halben Billion Euro** verkündet. Das Geld soll offensichtlich in Form von Zuschüssen in die Haushalte der EU-Staaten fließen, womit ein weiteres Tabu gefallen ist.

Kanzlerin Merkel bezeichnete den Fonds, auf den sie sich mit Macron geeinigt hatte, als „einmalige Kraftanstrengung“. Gerade das ist aber nun leider nicht wahr, wenn man bedenkt, dass Deutschland schon vor zehn Jahren den Zahlmeister im Zuge der sogenannten „Euro-Rettung“ spielte und überhaupt schon seit Jahrzehnten der mit Abstand größte Nettozahler der EU ist.

Frau Merkel betonte, dass das Geld dorthin fließen soll, wo es notwendig ist. Das bedeutet im Klartext, dass Deutschland praktisch nichts von der halben Billion Euro an Fördermitteln sehen wird, die zwischen der Kanzlerin und Macron ausgehandelt wurden, denn die südeuropäischen Länder werden nun natürlich darauf hinweisen, dass bei ihnen die Pandemie schlimmer gewütet hat als anderswo.

Gleichzeitig sollen aber auch die Auszahlungsmodalitäten verändert werden. Das Geld soll nicht in der Form von Krediten vergeben werden, sondern als direkte Transferzahlung in die entsprechenden Staatshaushalte fließen. Parallel dazu soll die gesetzlich festgeschriebene Obergrenze für die Beitragszahlungen der EU-Staaten in den gemeinsamen Haushalt von 1,2 auf zwei Prozent der Wirtschaftsleistung angehoben werden. Auch hier besteht wohl die Erwartungshaltung, dass die Lasten von einigen nord- und mitteleuropäischen Ländern wie Deutschland, den Niederlanden und Österreich getragen werden, die Gelder dann aber fast ausschließlich in den Süden fließen sollen.

Im *Manager-Magazin* vom 22. April wird mit Blick auf den geplanten „Wiederaufbau-Fonds“ festgestellt: „Mittlerweile ist von einem Volumen in Höhe von 1.500 Milliarden Euro die Rede und es läuft alles darauf hinaus, dass gemeinsame Tilgungen je nach Wirtschaftskraft vereinbart werden. Übersetzt bedeutet das: Deutschland müsste 29 Prozent der Tilgungen leisten, auch wenn wir aus dem Wiederaufbaufonds nichts erhalten. 435 Milliarden Euro müssten wir dann in den kommenden Jahrzehnten aufbringen und unseren Partnern in Europa faktisch schenken.“

Das ist umso paradoxer, als laut einer Studie der *Credit Suisse* die Italiener noch vor den Schweizern relativ zum Bruttoinlandsprodukt über die größten Vermögen in Europa verfügen. Dieser Befund wird auch durch zwei Vermögensstudien der Europäischen Zentralbank (EZB) gestärkt, die in den Jahren 2013 und 2016 erschienen sind und zu ganz ähnlichen Resultaten kamen. Die jüngere dieser Studien, die vor vier Jahren erschien, kam beispielsweise zu dem Ergebnis, dass das mittlere Vermögen in südeuropäischen Ländern wie Zypern und Italien bei 170.000 beziehungsweise knapp 150.000 Euro liegt, während der mittlere deutsche Haushalt nur über ein durchschnittliches Nettovermögen von 60.000 Euro verfügt.

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Die **spanische Regierung** unter dem sozialistischen Ministerpräsidenten Pedro Sánchez und seinem Stellvertreter Pablo Iglesias von der linksradikalen Partei *Podemos* hat einen **Kabinettsbeschluss zur Einführung eines Grundeinkommens** gefasst, für dessen Kosten am Ende wohl Deutschland in die Bresche springen müssen. Die ewige *Siesta* kann in Spanien nun endlich beginnen. Wie Vize-Ministerpräsident Pablo Iglesias stolz verkündete, wird seinen Landleuten nun bald ein Grundeinkommen von mindestens 462 Euro pro Monat zur Verfügung stehen, das bei mehrköpfigen Familien auf bis zu 1.015 Euro steigen kann. In den Genuss der Gelder können all jene kommen, die unter dem Mindesteinkommen von rund 1.000 Euro liegen.

Diese Nachricht steht in schroffem Gegensatz zu dem, was in Deutschland tagtäglich sonst so über Spanien berichtet wird. Demnach steht das Land angeblich – ähnlich wie Italien, Griechenland oder Frankreich – aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie vor dem völligen Bankrott und muss deshalb durch den vor allem durch deutschen Gelder gespeisten „Wiederaufbaufonds“ gerettet werden

Die spanische Regierung rechnet mit 2,5 Millionen Empfängern des neuen Grundeinkommens im eigenen Land, das wären dann also zusätzliche Kosten von 15 Milliarden Euro jährlich. Woher das Geld kommen soll, darüber muss man sich in Madrid zum Glück keine Gedanken machen, es gibt ja schließlich deutsche Steuerzahler.

Und wo nimmt der deutsche Steuerzahler das Geld wohl her bzw. wodurch soll er es erwirtschaften? Die Wirtschaft ist durch den staatlich verordneten Lockdown im dramatischen Sinkflug. Die Experten überschlagen sich mit Prognosen zwischen 10 und 20 % Rückgang des BIP. Laut dem Ifo-Institut ist die Zahl der Kurzarbeiter im Mai auf 7,3 Millionen angestiegen.

Der sog. Lockdown, der am 23. März verhängt wurde, fand zu einem Zeitpunkt statt, wo der R-Faktor bereits bei 1 stand. Die Abriegelungen und Vernichtung unserer Wirtschaft war also nicht nötig. Aber auch das *Statistische Bundesamt*, eine Regierungseinrichtung, gestand mit der *Sonderauswertung Sterbefälle 2016 – 2020* (Erschienen am 22. Mai 2020), dass in den Monaten Januar bis April für den Zeitraum 2020 sogar **1,45 %** weniger Menschen in der BRD gestorben sind, als in diesen Zeiträumen der Jahre 2016 bis 2019.

Immer öfter werden kritische Stimmen laut von Wissenschaftlern, Medizinern, Politologen und Ökonomen, die sowohl den Einschränkungen der verfassungsgemäßen Grundrechte als auch den wirtschaftlichen Sperrmaßnahmen widersprechen – sie werden aber nicht angehört oder sogar als Verschwörer verteufelt.

Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, ehem. Institutsleiter an der Universität Mainz, ist eine kritische Stimme davon und gewiss kein „Rechter“, schrieb dazu bereits am 18.4.2020: *„Können die Menschen in diesem Lande nicht begreifen, dass sie verführt werden durch Menschen ohne jegliche Qualifikation? Wieler ist Tiermediziner, ohne Ausbildung in den Grundzügen der Infektiologie. Oder Spahn, Bankkaufmann ohne Ahnung von Krankheit und deren Entstehung, geschweige denn von Leben und Tod? Von Drogen will ich nicht reden: Er hat in seinem Leben bestimmt kaum leidende Patienten gesehen oder behandelt. Und diese Menschen bestimmen, was wir dürfen und nicht dürfen? Und bedrohen uns, so dass jeder Widerspruch zur Straftat wird? Ich bin fassungslos. Deutschland wird 85 Jahre zurückgeworfen. Ich kam als gebürtiger Thailänder zu Euch voller Hoffnung, eine gute, bessere Welt zu finden. Ich fand sie und bin Euch dafür ewig dankbar. Aber was ich in diesen Tagen erlebe, zerstört die Vergangenheit. Wenn nichts bald geschieht, wird die völlig sinnlose, unsinnige, unbegreifliche Selbsterstörung dieser wunderbaren Gesellschaft ihren Lauf nehmen. Es tut mir unendlich leid, aber die Deutschen sind es wieder mal selbst schuld.“*

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Wer seinen Verstand zu gebrauchen versteht, lässt sich nicht als der von draußen oft belächelte und abfällig bewertete „deutsche Michel“ an der Leine (bzw. an der Mundschutzmaske) vorführen – er bildet sich seine Meinung selbst. Diese wird oftmals im Gegensatz zu den Mainstream-Medien stehen. Jedoch soll hier auch einmal an Rosa Luxemburg erinnert werden: *Freiheit ist auch die Freiheit der Andersdenkenden.*

Und nun wieder zu aktuellen steuerlichen Themen:

### Daten für den Monat Juli 2020

#### Steuertermine

##### **Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.7.2020

##### **Überweisungen (Zahlungsschonfrist):**

- USt, LSt = 13.7.2020

##### **Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

##### **Beiträge Sozialversicherung**

Fälligkeit Beiträge 7/2020 = 29.7.2020

##### **Verbraucherpreisindex**

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/19	9/19	12/19	4/20
+ 2,1 %	+ 0,9 %	+ 1,5 %	+ 0,8 %

### Für alle Steuerpflichtigen

#### **Neue Maßnahmen gegen die Corona-Krise: Höheres Kurzarbeitergeld, Lockerungen beim Elterngeld ...**

##### **Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld**

Der Bundestag hat am 14.5.2020 ein Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (**Sozialschutz-Paket II**) beschlossen. Dabei geht es u. a. um Verbesserungen beim **Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld**.

##### **Kurzarbeitergeld**

**Hintergrund:** Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem **ausgefallenen Netto-Entgelt**. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. 67 % werden gezahlt, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Nun soll das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die **mindestens 50 % weniger arbeiten**, erhöht werden – und zwar ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % des pauschalierten Netto-Entgelts und ab dem 7. Monat auf 80 %. Für Haushalte mit Kindern gelten 77 % bzw. 87 %. Die Aufstockung des Kurzarbeitergelds soll längstens **bis zum 31.12.2020 gelten**.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit sollen befristet bis zum Jahresende die bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet werden. Zuvor war ein Zuverdienst nur in den Bereichen privilegiert, die notwendig sind, um die Infrastruktur und Versorgung aufrechtzuerhalten.

### Arbeitslosengeld

Wer schon vor der Krise arbeitsuchend war und **Arbeitslosengeld nach dem SGB III** bezogen hat, hat derzeit geringe Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Daher soll das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen **um drei Monate verlängert werden**, deren Anspruch zwischen dem 1.5. und 31.12.2020 enden würde.

### Elterngeld

Nach einem Gesetzesbeschluss des Bundestags (die zu erwartende Zustimmung des Bundesrats stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch aus) werden die Regelungen zum Elterngeld **rückwirkend zum 1.3.2020** gelockert. Nachfolgende Informationen basieren auf einer Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22.4.2020:

Eltern, die **in systemrelevanten Branchen und Berufen** arbeiten, sollen ihre **Elterngeldmonate aufschieben** können. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, **spätestens zum Juni 2021**. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngelds.

Der **Partnerschaftsbonus**, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, soll nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern wegen der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Während des Bezugs von Elterngeld sollen **Einkommensersatzleistungen** (z. B. Kurzarbeitergeld), die Eltern wegen der Corona-Pandemie erhalten, **die Höhe des Elterngelds** nicht reduzieren.

Um Nachteile **bei der späteren Elterngeldberechnung** auszugleichen, können **werdende Eltern** diese Monate bei der Elterngeldberechnung ausnehmen.

### Offenlegung der Jahresabschlüsse

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs** beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen. Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz (BfJ) **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb einer **sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt **ein Ordnungsgeld** an (regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR).

Nach einer Mitteilung des BfJ vom 8.4.2020 besteht die Offenlegungsfrist zwar weiterhin. Es werden aber derzeit **keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen** gegen Unternehmen erlassen.

Unternehmen, die **nach dem 5.2.2020** eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung **bis zum 12.6.2020 nachholen**, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni nachgeholt, wird das angedrohte Ordnungsgeld **nicht festgesetzt**.

### Vereinfachtes Stundungsverfahren für SV-Beiträge endet

Nur noch für den Monat Mai hat der GKV-Spitzenverband mit Schreiben vom 19.05.2020 das vereinfachte Stundungsverfahren für die Abführung der SV-Beiträge zugelassen, es muss jedoch dafür ein erneuter Antrag gestellt werden. Danach gelten wieder die strengeren Regeln. Alle gestundeten Beträge sind vollständig im Monat Juni zur Fälligkeit der Juni-Beiträge nachzuzahlen.

### **Dokumentation der Berechtigung für erhaltene Soforthilfen**

Mandanten, die sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, die Corona-Soforthilfe unberechtigt beantragt zu haben, sollten belegen können, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung dazu berechtigt waren. D.h. es ist glaubhaft zu machen, wann, warum und in welchem Umfang zu Beginn der Krise im Frühjahr 2020 von einem Liquiditätsproblem auszugehen war.

Es ist zu erwarten, dass mit Abgabe der Steuererklärungen für 2020 solche Nachweise gefordert werden – sofern nicht bereits staatliche Behörden (z.B. Finanzamts-Prüfer, Hauptzollamt) vor Ort diesbezüglich Prüfungen vorgenommen haben. Für geschlossene Geschäfte und Tätigkeitsverbote sollten die Zeiträume mit Einnahmeausfällen bzw. verminderten Einkünften gegenüber den Vorjahreszeiträumen nutzen und sind mit einem entsprechenden BWA-Vergleich zu dokumentieren. Bei Produktionsstörungen durch Liefer- oder abnehmerseitige Engpässe oder Ausfälle ist entsprechender E-Mail- oder Schriftverkehr vorzuhalten. Die Entwicklung der Geldbestände (Bankkonten, Kasse) kann als weiterer Weiser für Liquiditätsbedarf helfen.

Wegen der Subventionserheblichkeit dieser Hilfen wird von uns eine solche Vorbereitung zeitnah dringend empfohlen. Im Zweifel haben Sie uns als Ansprechpartner!

### **Außergewöhnliche Belastungen: Rollstuhlgerechte Umbaumaßnahmen auch im Garten abziehbar?**

Eine schwerwiegende Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet grundsätzlich **eine tatsächliche Zwangslage**, die eine behinderten-gerechte Gestaltung des Wohnumfelds unausweichlich macht. Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können daher grundsätzlich **als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein. Doch längst nicht alle Maßnahmen sind steuerlich begünstigt, wie ein Urteil des Finanzgerichts Münster zeigt.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen. Zwar gehört grundsätzlich auch das Hausgrundstück mit Garten **zum existenziell notwendigen Wohnbereich**. Abzugsfähig sind aber nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Und hieran scheiterte es im Streitfall, weil sich **auf der anderen Seite** des Hauses bereits eine Terrasse befand, die mit dem Rollstuhl erreichbar war.

### **Expertenanhörung zur Doppelbesteuerung der Rente**

Ende Januar 2020 nahmen Sachverständige in einer Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags zu der viel diskutierten Frage der Doppelbesteuerung von Renten Stellung. Dabei herrschte Einigkeit, dass **Arbeitnehmern, die jetzt in Rente gehen oder schon im Ruhestand sind**, noch keine Doppelbesteuerung drohe, da die Hälfte ihrer Rentenbeiträge vom Arbeitgeber geleistet wurde und schon immer steuerfrei war. Je näher der Renteneintritt aber **dem Jahr 2040** komme, umso größer werde das Risiko.

Den Experten zufolge kommt es aber bereits heute **bei freiwillig versicherten Selbstständigen** zu Doppelbesteuerungen, weil es für sie keinen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag gab.

Erste Fälle liegen inzwischen beim Bundesfinanzhof. Dessen Vorsitzende Richterin, Professorin Dr. Jutta Förster, führte während der Anhörung aus, dass es etwa **um den Jahreswechsel 2020/2021 zu einer Entscheidung** kommen könnte.

### **Für Vermieter**

#### **Bestimmung der „ortsüblichen Marktmiete“ bei verbilligter Vermietung**

Eine Vermietung zu Wohnzwecken gilt als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter **den vollen Werbungskostenabzug**. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Thüringen (Urteil vom 22.10.2019, Az. 3 K 316/19) ist als Vergleichsgrundlage („ortsübliche Marktmiete“) jedenfalls dann nicht der – ggf. günstigere – **örtliche Mietspiegel** heranzuziehen, wenn der Steuerpflichtige zugleich eine entsprechende, im selben Haus liegende Wohnung an einen Dritten (teurer) vermietet

### **Für USt-pflichtige Unternehmer**

#### **Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2020 stellen**

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2019 sind **bis zum 30.9.2020** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu allen Rückfragen jederzeit und gern in den Kanzleien in Burg (Spreewald) und Peitz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gargula & Pietsch